

## Schlussprotokoll.

Zwischen den beiden Regierungen besteht Einverständnis über nachstehende Punkte:

- I. Für die Abteilung B der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft wird folgende Regelung eintreten:
  - 1) Mit dem Aufhören der Beschäftigung bei der deutschen Verwaltung sind die Bediensteten satzungsgemäss aus der preussisch-hessischen Pensionskasse B ausgeschieden.
  - 2) Den zu 1) genannten werden auf Antrag vom Vorstande der Pensionskasse die von ihnen selbst eingezahlten Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Satzungen zurückgewährt.
  - 3) Die am 14. Juni 1920 laufenden Zusatzrenten werden von der preussisch-hessischen Pensionskasse nach Massgabe der Satzungen weitergezahlt.
  - 4) Der Dänischen Regierung werden, soweit sie Zahlungen geleistet hat, die nach Abs. 2 und 3 von der preussisch-hessischen Pensionskasse zu gewähren sind, die Beträge in satzungsmässiger Höhe in Mark erstattet.
  - 5) Die Dänische Regierung wird die Weiterzahlung der laufenden Zusatzrenten durch ihre Kassen gestatten und der Pensionskasse die ihr bekannt werdenden Tatsachen, die den Wegfall einer Zusatzrente begründen können, mitteilen.
- II. Hinsichtlich der für den Gesamtbereich der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft bestehenden Kranken- und Hinterbliebenenkasse wird folgende Regelung eintreten:
  - 1) Mit dem Aufhören der Beschäftigung bei der deutschen Eisenbahnverwaltung sind die Bediensteten satzungsgemäss aus der Kasse ausgeschieden.
  - 2) Den während der früheren Beschäftigung bei der deutschen Eisenbahnverwaltung aus der Kasse ausgeschiedenen, jetzt in Dänemark befindlichen früheren Mitgliedern der Tarife I und II, denen beim Ausscheiden aus der Beschäftigung eine Pension oder eine Invalidenrente von der deutschen Eisenbahnverwaltung gewährt ist, soll der Anspruch auf das Sterbegeld nach Tarif I und II an die preussische Kasse in der zur Zeit ihres Ausscheidens satzungsgemäss zulässigen Höhe gewahrt bleiben.
  - 3) Mitglieder des Tarifes III erhalten beim Ausscheiden die Beiträge zurück. Laufende Witwen- und Waisenrenten werden weitergezahlt.
- III. Hinsichtlich der Ansprüche der im Artikel 16 erwähnten dänischen Staatsangehörigen an Ersatzkassen der Angestelltenversicherung behalten sich die beiden Regierungen vor, eine besondere Regelung zu treffen, soweit die in dem genannten Artikel vorgesehene Auseinandersetzung nicht Platz greift.